

**Gemeinde Friesenheim
Ortenaukeris**

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 14. November 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friesenheim wird ab dem 01.01.2006 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Friesenheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und technischen Betriebsleiter. Der kaufmännische Betriebsleiter ist der jeweilige Kämmerer. Der technische Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Bauverwaltungsamts.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

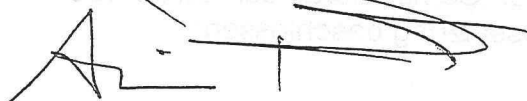
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Friesenheim, den 14. November 2005



Armin Roesner
Bürgermeister

